

**Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten
zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz „LkSG“)**

***ROFU Kinderland
Grundsatzerklärung + Dokumentation***



Inhaltsverzeichnis

I. Menschenrechtsstrategie/Sorgfaltspflichten	3
1. Grundsaterklärung (§6 LkSG)	3
2. Verhaltenskodex	4
2.1 ROFU Geschäftsgrundsätze (intern).....	4
2.2 ROFU Geschäftsgrundsätze (Zulieferer).....	5
3. Sorgfaltspflichten	5
3.1 Betriebsinterne Zuständigkeiten (§4 LkSG).....	5
3.2 Risikomanagement (§4 LkSG).....	6
3.3 Risikoanalyse (§5 LkSG).....	6
3.4 Präventionsmaßnahmen (§6 LkSG).....	7
3.5 Abhilfemaßnahmen (§7 LkSG).....	8
3.6 Beschwerdeverfahren (§8 LkSG).....	9
3.6.1 Allgemein.....	9
3.6.2 Meldestellen.....	9
3.6.3 Ablauf Beschwerdeverfahren.....	10
3.6.4 Vertraulichkeit und Identität.....	10
3.7 Mittelbare Zulieferer (§9 LkSG).....	10
3.8 Wirksamkeitsprüfung.....	11
3.9 Dokumentation und Berichterstattung (§19 LkSG).....	11
4. Erwartungen	11
5. Erklärung	12

I. Menschenrechtsstrategie/Sorgfaltspflichten

1. Grundsatzerklärung (§6 LkSG)

Die ROFU Kinderland Spielwarenhandels GmbH (nachfolgend ROFU) blickt auf fast 40 Jahre Erfahrung im Spielwarenhandel zurück und zählt mit über 100 Filialen zu den führenden Spielwarenhandelsunternehmen Deutschlands. Das über 15.000 Artikel bildende Sortiment umfasst die Bereiche Spielwaren, Baby-, Schul-, Bastel-, Dekorations- und Tierbedarfsartikel sowie Bücher.

Als familiengeführter Spielwaren-Fachhändler ist die Achtung von Menschenrechten für ROFU von zentraler Bedeutung. Neben dieser Verantwortung stehen auch die Themen Sicherheit und Qualitätsbewusstsein im Mittelpunkt der Entscheidungen. Gerade hierbei zählt sich die gute und langjährige Zusammenarbeit mit den führenden Prüflaboren von TÜV Rheinland und SGS Fresenius im Bereich der Produkt- und Chemikalienprüfungen aus.

ROFU ist sich seiner globalen Verantwortung bewusst und stellt die Themen Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung, im Rahmen seiner Beschaffung und Lieferantenauswahl, seit vielen Jahren in den Fokus. Im Rahmen von Selbstverpflichtungen und verbindlichen Lieferantenerklärungen („Code of Conduct“) wurde die Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten, insbesondere auf Nicht-EU-Lieferanten, übertragen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt sich ROFU dafür ein, dass Menschenrechte auch bei seinen Zulieferern und Geschäftspartnern geachtet und menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten wahrgenommen und eingehalten werden.

ROFU orientiert sich hierbei an internationalen Standards und Rahmenwerken:

- a) bei menschenrechtlichen Risiken, insbesondere:
 - Der Internationale Pakt für politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
 - Der Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
 - Die Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
 - Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
 - Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation u.a. zu den Themen Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
 - Verbot aller Formen der Sklaverei oder sklavenähnlicher Praktiken
 - Chancengleichheit und Verbot der Ungleichbehandlung
 - angemessene Entlohnung
 - Einhaltung der Arbeitszeiten / Ruhepausen
 - Korruption

Unsere Menschenrechtsstrategie schließt nationale Gesetze ein und geht darüber hinaus.

- b) bei umweltbezogenen Risiken, insbesondere:
- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
 - Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Produktionsprozess
 - Beachtung des Minimata-, Stockholmer- und POP-Übereinkommen
 - Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Ziel unseres unternehmerischen Handels ist es, Risiken für Menschenrechte vorzubeugen oder zu minimieren, sowie Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zur Erreichung dieser Ziele haben wir angemessene Maßnahmen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unserem Beschaffungsprozess implementiert. Die eigenen Beschäftigten sowie die Beschäftigten unserer Zulieferer stehen dabei im Fokus jeder Maßnahme. ROFU ist es dabei immer ein besonderes Anliegen, die Interessen potenziell Betroffener in allen Bereichen miteinzubeziehen und zu beachten.

2. Verhaltenskodex

2.1 ROFU Geschäftsgrundsätze (intern)

Compliance ist ein Selbstverständnis und wichtiger Beitrag zu einer guten Unternehmenskultur. Zu diesem Zweck haben wir die nachfolgenden Geschäftsgrundsätze erarbeitet, in dem die Anforderungen an unser Verhalten bei der Erfüllung unserer Aufgaben veranschaulicht sind. In ihnen kommt zum Ausdruck, was wir als Unternehmen verkörpern wollen. Die Geschäftsgrundsätze sind verbindliche Leitlinien für alle unsere Handlungen und Entscheidungen im Umgang mit Dritten – sowohl innerhalb wie außerhalb unseres Unternehmens und unabhängig von Tätigkeit, Rolle oder Funktion.

Compliance ist kein Selbstzweck, sondern ein rechtmäßiges, aufrichtiges und verantwortungsvolles Handeln!

Unsere Geschäftsgrundsätze (in Kurzform):

- Wir trennen strikt persönliche Interessen von denen unseres Unternehmens.
- Wir bieten niemandem einen ungerechtfertigten Vorteil oder nutzen unsere Stellung persönlich aus.
- Wir gehen vertraulich mit allen Informationen des Unternehmens um.
- Wir respektieren die Regeln des fairen Wettbewerbs.
- Wir behandeln alle gleich.
- Wir sind ein fairer Arbeitgeber.
- Wir beachten das geltende Recht.

2.2 ROFU Geschäftsgrundsätze (Zulieferer)

Mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern haben wir schon seit langen Jahren einen Verhaltenskodex vereinbart, der diese zu Nachhaltigkeit, sozialer Gerechtigkeit und der Einhaltung ethischer Grundsätze verpflichtet.

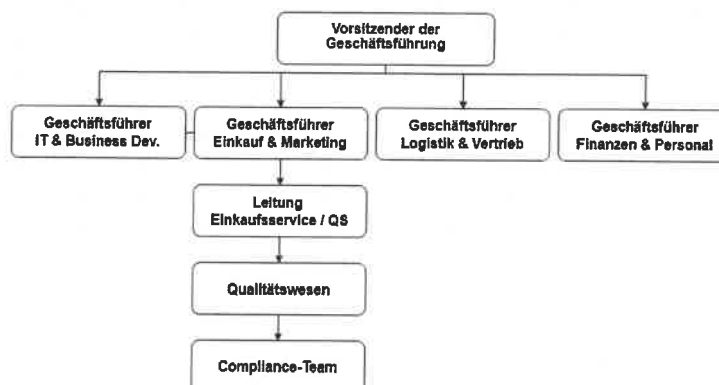
Hauptthemen hierbei sind (Kurzfassung):

- Arbeitsverträge
- Kinderarbeit
- Respekt am Arbeitsplatz
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Arbeitszeiten
- Entlohnung
- Chancengleichheit/Diskriminierung
- Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen
- Umweltschutz
- Anti-Korruption
- Verantwortung der Geschäftsleitung
- Beschwerdemanagement

3. Sorgfaltspflichten

3.1 Betriebsinterne Zuständigkeiten (§4 LkSG)

ROFU stellt die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie intern durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten sicher. Die Geschäftsführung verantwortet die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie auf strategischer Ebene, die Überwachung der operativen Prozesse und Maßnahmen erfolgt im Bereich Qualitätswesen – Team Compliance/Menschenrechte. Das Team Compliance/Menschenrechte informiert die Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen über deren Tätigkeit.



3.2 Risikomanagement (§4 LkSG)

ROFU hat ein Risikomanagement bezüglich Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette aufgebaut. Hierbei werden regelmäßig bzw. anlassbezogen die Lieferketten überprüft, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Effiziente Risikomanagementstrukturen stellen den Erfolg unserer Maßnahmen und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicher. Die Wirksamkeit aller Maßnahmen des Risikomanagements werden regelmäßig bzw. anlassbezogen kontrolliert und falls notwendig angepasst. Die Geschäftsleitung wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen über das Risikomanagement bzw. etwaige Verstöße informiert.

Als prioritäre Risiken werden von Unternehmensseite Kinderarbeit, Sklaverei, angemessenes Einkommen, Arbeitszeit, Diskriminierung, Koalitionsfreiheit sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt.

3.3 Risikoanalyse (§5 LkSG)

ROFU versteht die Sorgfalt im Bereich der Menschenrechte als einen andauernden Prozess mit sich stetig verändernden Rahmenbedingungen. Zur Identifikation potenzieller Risiken führen wir einmal jährlich bzw. bei Verstößen anlassbezogen eine Risikoanalyse im Bereich Menschenrechte und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern und Geschäftspartnern durch.

Für eine umfassende und tiefgreifende Analyse arbeiten wir mit der IntegrityNext GmbH zusammen. Die Plattform ermöglicht es uns, eine ganzheitliche Betrachtung und Beurteilung unseres eigenen Geschäftsbereiches und unserer unmittelbaren Zulieferer in Bezug auf ESG-Thematiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auf Basis von Länder- und Branchenrisiken, Critical News Monitoring sowie einer Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance unserer Zulieferer auf Basis von Fragebögen durchzuführen. Durch diese Zusammenarbeit kann ROFU menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette besser identifizieren, bewerten und priorisieren.

Im Fokus unserer Risikoanalyse stehen folgende Personengruppen:

- die eigenen Beschäftigten
- Beschäftigte von Zulieferern und Geschäftspartnern
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung, wie lokale Gemeinschaften und Anwohnerinnen und Anwohner

Als Branchenrisiko („Spielwaren“) sehen wir uns in der Lieferkette insbesondere mit folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken konfrontiert:

- Menschen- und Arbeitsrechten
- existenzsichernde Löhne
- lange Arbeitszeiten / geringe Pausenzeiten
- Kinderarbeit
- Gesundheits- und Arbeitssicherheitsrisiken
- prekäre Arbeitsbedingungen
- Umweltverschmutzung

Bei Veränderungen oder Umstrukturierungen unserer Geschäftstätigkeiten führen wir eine zusätzliche, anlassbezogene Risikoanalyse durch.

Darüber hinaus werden die Hinweise und Informationen aus dem Beschwerdeverfahren ausgewertet und in die Risikoanalyse mit einbezogen.

Werden Anhaltspunkte bekannt, welche auf eine tatsächliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eines mittelbaren Zulieferers hinweisen, wird eine entsprechende Risikoanalyse durchgeführt und die weiteren Schritte mit unserem unmittelbaren Zulieferer abgestimmt.

Sofern Risiken im Rahmen unseres Risikomanagements identifiziert werden, werden diese einer Angemessenheitsprüfung unterzogen, bewertet, priorisiert und die daraus resultierenden Ergebnisse dokumentiert. Anschließend werden die Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgelegt, Verantwortliche für den Umsetzungsprozess benannt und angemessene Maßnahmen ergriffen.

3.4 Präventionsmaßnahmen (§6 LkSG)

Werden tatsächliche Risiken im Rahmen des Risikomanagements bekannt, werden neben den erforderlichen Abhilfemaßnahmen auch angemessene Präventionsmaßnahmen eingeleitet, um künftige Verletzungen zu vermeiden.

ROFU hat unternehmensinterne Richtlinien implementiert, um den Ansprüchen bezüglich der Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei den Geschäftspartnern zum Ausdruck zu bringen. Die nachfolgenden Richtlinien sind verbindlich und bilden die Grundlage für das tägliche Handeln unserer Beschäftigten, Zulieferer und Geschäftspartner:

- Die ROFU Geschäftsgrundsätze (intern + extern) bilden die Basis für unsere sozialen, ethischen und ökologischen Wertvorstellungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.
- Nachhaltigkeitsrichtlinien für den Einkauf setzen spezifische Standards für unsere Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien. ROFU entwickelt und implementiert geeignete Beschaffungsstrategien, um identifizierte Risiken zu verhindern und zu minimieren.

Die Umsetzung der genannten Richtlinien stellen wir durch folgende Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sicher:

- Verteilung der Geschäftsgrundsätze an alle Beschäftigten
- Beschäftigte aus dem Bereich Einkauf werden zusätzlich zu unseren Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien bezüglich Menschenrechte geschult und für die Relevanz der Themen sensibilisiert
- Sofern notwendig, werden wir mit Brancheninitiativen zusammenarbeiten und branchenübergreifende Lösungen und Standards implementieren.

Tatsächlich festgestellten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, die wir bei unseren unmittelbaren Zulieferern festgestellt haben, begegnen wir im Rahmen unseres Risikomanagements mit angemessenen Präventionsmaßnahmen:

- Wir wenden strenge Kriterien bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers an und berücksichtigen hierbei spezifische Umwelt- und Menschenrechtsrisiken. Solange die Geschäftsbeziehung andauert, achten wir auf die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltstandards.
- Wir verpflichten unsere unmittelbaren Zulieferer zur Einhaltung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die wir in unserem Geschäftsgrundsatz (extern - „Code of Conduct“) festgehalten haben.
- Sofern notwendig, führen wir zur Gewährleistung der Umsetzung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen Schulungen bei unseren unmittelbaren Zulieferern durch (ggf. über externe Dienstleister).
- Audits, die über einen externen Dienstleister beauftragt werden, können ebenfalls als Präventionsmaßnahme eingesetzt werden, um den Zulieferer zu schulen und etwaige Verfehlungen im Vorfeld abzustellen.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte bei einem mittelbaren Zulieferer auf Verstöße vor, binden wir unseren unmittelbaren Zulieferer unverzüglich in unsere Risikoanalyse ein und entwickeln entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

3.5 Abhilfemaßnahmen (§7 LkSG)

Liegt ein Verstoß in unserem eigenen Geschäftsbereich, stellen wir eine Beendigung des Verstoßes sicher.

Liegt der Verstoß bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer oder bei einem Akteur in unserer Lieferkette, bemühen wir uns um eine angemessene Behebung und Wiedergutmachung des Sachverhaltes durch folgende Abhilfemaßnahmen:

- Wir erwarten und fordern von unseren Zulieferern eine tatsächliche Menschenrechtsverletzung unverzüglich zu beenden.
- Wir erarbeiten ein gemeinsames Konzept zur Beendigung des Verstoßes mit festgelegten Fristen und Zuständigkeiten. Bei Bedarf unterstützen wir unsere Geschäftspartner bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.
- Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung zu pausieren oder gar zu beenden, falls es nicht zu einer Beendigung des Verstoßes in der festgelegten Frist kommt.
- Sofern notwendig, arbeiten wir mit Brancheninitiativen/anderen Unternehmen zusammen, um effiziente Lösungsansätze zu finden, die zur Beendigung des Verstoßes führen

Die Abhilfemaßnahmen werden jährlich bzw. anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft und mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen aktualisiert bzw. weiterentwickelt.

3.6 Beschwerdeverfahren (§8 LkSG)

ROFU ist sich bewusst, dass es trotz größter Sorgfalt zu Verstößen im Bereich der Menschenrechte und Umweltrisiken kommen kann. Um Verstöße zu melden, stellen wir den Betroffenen in unserem eigenen Geschäftsbereich, bei unseren Zulieferern und entlang der gesamten Lieferkette sowie etwaiger Dritter einen vertraulichen Zugang zu unserem Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren wird sowohl unternehmensintern als auch extern kommuniziert und ist über unsere Webseite öffentlich zugänglich.

3.6.1 Allgemein

ROFU stellt ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung über das intern als auch externe Personen drohende oder bestehende menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen oder Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder des Zulieferers vertraulich melden können. Das Beschwerdeverfahren wird jährlich bzw. anlassbezogen einer Wirksamkeits- und Funktionsprüfung unterzogen. Eingehende Meldungen werden umgehend geprüft, der Hinweisgeber informiert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Hinweisgeber müssen keine arbeitsrechtlichen Nachteile oder Repressalien befürchten. Die mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Mitarbeiter sind unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.6.2 Meldestellen

ROFU hat sich dafür entschieden, dem Hinweisgeber zwei Meldestellen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen:

a) Meldestelle (Rechtsanwaltskanzlei):

- Organisation: Rechtsanwaltskanzlei Trapp & Hillen
- Ansprechpartner: Herr Rechtsanwalt Trapp
- Adresse: Achtstraße 2,
55765 Birkenfeld, Deutschland
- Hotline: 0049 6782 105 399
Mo.-Do.: 08:00 – 12:00 + 14:00 – 18:00
(außer an Feiertagen)
- E-Mail: whistleblower@rofu.de

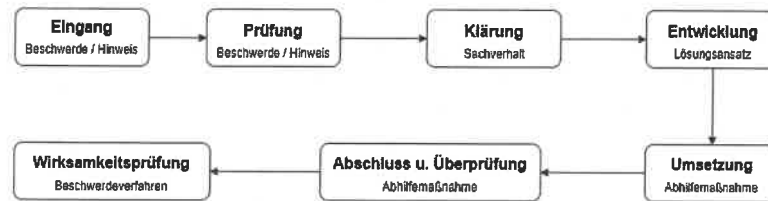
b) Meldestelle (ROFU Kinderland):

- Organisation: ROFU Kinderland Spielwarenhandels GmbH
- Ansprechpartner: Herr Jochen Reis
- Adresse: Industriegebiet 3,
55768 Hoppstädten-Weiersbach, Deutschland
- Hotline: 0049 6782 105 395
Mo.-Fr.: 09:00 – 17:00
(außer an Feiertagen)
- E-Mail: compliance@rofu.de



Auf Wunsch sind gegebenenfalls auch Meldungen im Rahmen eines persönlichen, vertraulichen Treffens möglich.

3.6.3 Ablauf Beschwerdeverfahren



3.6.4 Vertraulichkeit und Identität

Die Vertraulichkeit und Identität der hinweisgebenden Person wird gemäß den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet. Die Weitergabe erfolgt nur an Personen, die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zwingend damit befasst sein müssen. Benachteiligung und Bestrafung von hinweisgebenden Personen aufgrund des Beschwerdeverfahrens werden nicht toleriert und bei Bekanntwerden sanktioniert. Im Nachgang einer Beschwerde wird sich ROFU nochmals mit der hinweisgebenden Person in Verbindung setzen, um herauszufinden, ob diese benachteiligt oder bestraft wurde. Erfährt die hinweisgebende Person dennoch eine Benachteiligung oder Bestrafung, ist ROFU unverzüglich darüber zu informieren.

3.7 Mittelbare Zulieferer (§9 LkSG)

Alle unmittelbaren Zulieferer und Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzuhalten und entlang ihrer Lieferkette entsprechend zu kommunizieren und zu überwachen.

Sofern notwendig, sind die Zulieferer und Geschäftspartner dazu verpflichtet, Schulungen und Weiterbildungen sowie eigene Kontrollen und Beschwerdeverfahren gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im eigenen Geschäftsbereich umzusetzen und entsprechend weiterzugeben.

Erlangt der Zulieferer/Geschäftspartner Kenntnis über einen Missstand oder tatsächlichen Anhaltspunkt menschenrechts- oder umweltbezogenen Verletzungen, ist ROFU unverzüglich zu informieren, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet werden können. Kann die Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden, ist ROFU dazu berechtigt, die Geschäftstätigkeit temporär auszusetzen bzw. sofern keine Abhilfe möglich ist, gänzlich zu beenden. Die durch einen Geschäftsabbruch entstandenen Kosten (z.B. Kauf von Rohmaterialien, beauftragte Tests, etc.) müssen vom Lieferanten getragen und ROFU von allen etwaigen Forderungen freigestellt werden.

Darüber hinaus ist ROFU berechtigt, jährlich bzw. anlassbezogene Audits beim Lieferanten oder dessen Zulieferer auf eigene Kosten durchzuführen bzw. über einen externen Dienstleister durchführen zu lassen.

3.8 Wirksamkeitsprüfung

ROFU stellt mit den beschriebenen Maßnahmen seine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte sicher. Aufgrund der globalen Gegebenheiten und dem daraus resultierenden, stetigen Wandel, werden die beschriebenen Maßnahmen jährlich bzw. anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Herangezogen werden können hierfür auch Ergebnisse von Befragungen von Beschäftigten, Audits und Verständniskontrollen nach Schulungen im eigenen Geschäftsbereich. In unserer Lieferkette wird die Wirksamkeit der Maßnahmen durch kontinuierliche Analysen, risikobasierten Audits oder Vor-Ort-Besuchen überprüft. Die Achtung von Menschenrechten sehen wir als einen fortlaufenden Prozess, bei dem kontinuierliche Verbesserungen angestrebt werden.

3.9 Dokumentation und Berichterstattung (§19 LkSG)

ROFU dokumentiert im Rahmen des Risikomanagements und Beschwerdeverfahrens fortlaufend die entsprechenden Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette und informiert in einem jährlichen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Sowohl der Bericht als auch die Grundsatzklärung werden auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht. Informationen über das Beschwerdeverfahren werden ebenfalls auf unserer Unternehmenswebseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

4. Erwartungen

Der ROFU-Verhaltenskodex („Code of Conduct“) ist bereits seit vielen Jahren Bestandteil unserer Lieferantenbeziehungen – hierbei fordern wir insbesondere die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards.

In diesem Zusammenhang erwartet ROFU sowohl von seinen eigenen Mitarbeitern als auch von seinen Lieferanten, dass sowohl der interne als auch externe „Code of Conduct“ akzeptiert und eingehalten wird. Die Lieferanten sind weiterhin angehalten, die Inhalte und Werte an ihre Mitarbeiter und Zulieferer zu vermitteln und falls notwendig zu schulen.

Dauerhafter Erfolg hat viele Faktoren. Neben der Qualität der Produkte zählt dazu insbesondere auch Vertrauen, das ROFU Kinderland von Kunden und Geschäftspartnern sowie von der Öffentlichkeit seit vielen Jahrzehnten entgegengebracht wird.

Unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieses Vertrauen immer wieder neu zu rechtfertigen. Grundlage hierfür bildet ein ethisch einwandfreies, verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Verhalten. In diesem Sinne sollen die aufgestellten Geschäftsgrundsätze, sogenannte Compliance-Regeln, dazu beitragen, besonders wichtige Erwartungen zu präzisieren, die an alle in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter gestellt werden. Unsere Arbeitsweise drückt aus, was wir als Unternehmen verkörpern und wie wir wahrgenommen werden möchten.

5. Erklärung

Die Grundsatzerklärung sowie die damit verbundenen Ausfertigungen wurden im Dezember 2023 von der Geschäftsführung der ROFU Kinderland Spielwarenhandels GmbH verabschiedet.



Michael Fuchs
Vorsitzender
der Geschäftsführung



Michael Edl
Geschäftsführer
Einkauf & Marketing



Frank Schröder
Geschäftsführer
Logistik & Vertrieb

Gender-Disclaimer:

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich alle im Text genannten Personenbezeichnungen, gleichermaßen auf alle Geschlechter!